

Kleine Anfrage

## Disziplinarverfahren gemäss Richterdienstgesetz

---

Frage von Landtagsabgeordnete Violanda Lanter-Koller

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

### Frage vom 02. Mai 2018

Im Bericht und Antrag betreffend die Schaffung einer 15. Richterstelle beim Landgericht wird im Exkurs zur Befristung von Richterstellen auf Seite 36 ausgeführt: «Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses im Richterdienstgesetz ausreichend. Bei disziplinarischen Verfehlungen bestehen hier Sanktionsmöglichkeiten bis zur Dienstentlassung. Diese Regelungen stellen den Disziplinarbehörden im Falle disziplinarischer Verfehlungen ausreichend Sanktionsmittel zur Verfügung, um Abhilfe zu schaffen.» Im Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht und den möglichen Massnahmen gegen richterliche Dienstverfehlungen interessieren mich folgende Fragen:

- \* Wie viele Disziplinarverfahren gegen vollamtliche und nebenamtliche Richter sind seit Inkraftsetzung des Richterdienstgesetzes vom 24. Oktober 2007 durchgeführt worden?
- \* In wie vielen Fällen wurde eine Ordnungsstrafe, das heisst eine Ermahnung erteilt, und in wie vielen Fällen wurde eine Disziplinarstrafe verhängt, unterschieden zwischen einem Verweis, einer Besoldungskürzung und einer Dienstentlassung?
- \* In wie vielen und welchen Fällen wurde der Spruch des Erkenntnisses öffentlich bekannt gemacht, weil gemäss Art. 53 Richterdienstgesetz entweder ein öffentliches Interesse bestand oder der Beschuldigte selber ein Interesse daran hatte?

### Antwort vom 03. Mai 2018

Zu Frage 1:

Seit dem 1. Juli 2008 wurden sechs Verfahren gegen vollamtliche Richter durchgeführt, wobei drei dieser Verfahren nach Anzeigeerstattung eingestellt wurden. Gegen nebenamtliche Richter wurden keine Disziplinarverfahren durchgeführt.

Zu Frage 2:

In einem Fall wurde eine Ermahnung erteilt, in einem weiteren Fall wurde die Disziplinarstrafe des Verweises verhängt.

Ein Disziplinarverfahren ist noch anhängig.

Zu Frage 3:

In keinem Fall.